

Name des Antragstellers

PLZ, Ort, Datum	
Telefon	Fax

Stadtverwaltung Flöha Bauverwaltung Straßenverkehrsbehörde Claußstraße 7 09557 Flöha
--

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

gemäß §§ 29 Abs. 2/ 44 Abs. 1 u. 3 StVO  
für die Durchführung einer Veranstaltung  
im öffentlichem Verkehrsraum

Anlagen:

1x Streckenskizze

1x Nachweis  
Veranstalterhaftpflicht

**1. Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung im öffentlichem Verkehrsraum beantragen wir**

Name des Veranstalter:							
Wohnort (PLZ, Ort, Straße)							
Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen:		Festwagen:		Fahrzeuge:		Musikkapellen:	
Beginn: (Datum, Uhrzeit, Ort)				Ende: (Datum, Uhrzeit, Ort)			

Streckenverlauf/Fläche, auf der der öffentliche Verkehrsraum in Anspruch genommen wird (Streckenplan/Lageplan ist beigelegt)

**Erklärung:**

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

---

Unterschrift des Antragstellers



---

Veranstaltererklärung

---

(Veranstalter)

(Ort)

, den

(Datum)

---

Stadtverwaltung Flöha  
Straßenverkehrsbehörde  
Augustusbürger Straße 90  
09557 Flöha

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

---

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

---

(Unterschrift)

---

(Name in Druckschrift oder Stempel)

(VkBI 2012 S. 729)

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

---

(Versicherungsgesellschaft)

---

(Ort)

---

, den

---

(Datum)

An

---

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

---

(Ort)

Betreff:

---

(Bezeichnung der Veranstaltung)

am

---

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: 

---

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):**

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- \_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

---

(Unterschrift)

---

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)